

Richtlinien zum Abmeldung vom Religionsunterricht

Religionsunterricht bzw. zur

- Grundsätzlich sind alle SchülerInnen, welche einer in Österreich **gesetzlich anerkannten Kirche** angehören, zum Besuch des betreffenden konfessionellen Religionsunterrichts verpflichtet.
- Ob dieser Religionsunterricht eine Stunde oder zwei Stunden pro Schulwoche umfasst, hängt von der Anzahl der betreffenden SchülerInnen bzw. vom klasseninternen Anteil der jeweiligen Religionsgruppe ab.
- Abmeldungen vom gesetzlich vorgesehenen Religionsunterricht sind **ausnahmslos nur bis zum Ende der ersten Schulwoche möglich**.
- Voraussetzung für die Abmeldung ist die **Vorlage eines Schreibens bei der Schulleitung bis spätestens Freitag der ersten Schulwoche, 12.00 Uhr**.
- Dieses Schreiben muss datiert und an die Schulleitung adressiert sein. Zudem muss es folgende Informationen enthalten: **Namen** des Schülers/ der Schülerin, **Klasse**, **Religionsbekenntnis**, **Abmeldung** vom Religionsunterricht (Bis 14 J.: Ich melde meinen Sohn/ meine Tochter..., ab 14 J.: Ich melde mich...). Bis zum 14. Geburtstag des Schülers/ der Schülerin muss die Abmeldung von einem/-r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Ab dem 14. Geburtstag muss der Schüler/ die Schülerin die Abmeldung selbst unterschreiben. Ein Vordruck hierfür kann aus gesetzlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Abmelden kann man sich nur vom Religionsunterricht des Bekenntnisses, welchem man selbst angehört. (Beispielsweise kann/ muss sich ein/e evangelische/r Schüler/in nicht vom katholischen Religionsunterricht abmelden.)
- Sollte die Abmeldung per E-Mail eingebracht werden, muss ein Schreiben mit einer handschriftlichen Unterschrift enthalten sein. Das Mail richten Sie bitte direkt an die Schulleiterin, Frau Dir. Fritsch (d320026@noeschule.at).
- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht gilt jeweils **nur für das aktuelle Schuljahr** und muss am Anfang des neuen Schuljahrs neuerlich vorgenommen werden. Dies gilt auch für jene SchülerInnen der Oberstufe, welche bereits ein Jahr oder mehrere Jahre den Ethikunterricht besucht haben.
- Abmeldungen, welche die Schulleitung nicht fristgerecht erreichen, können ausnahmslos nicht mehr anerkannt werden.
- SchülerInnen ohne Bekenntnis und Angehörige einer „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ (beispielsweise islamisch-schiitisch, hinduistisch ...) sind nicht zum Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichts verpflichtet, können sich jedoch- bei Zustimmung der betreffenden Religions-Lehrkraft- hierzu **anmelden**.
- SchülerInnen der 5. und 6. Klassen (9./ 10 Schulstufe), welche sich vom konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet haben, **besuchen automatisch den Ethik-Unterricht**.
- Dasselbe gilt auch für die SchülerInnen der 5./ 6. Klassen, die ohne Bekenntnis sind oder einer „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ angehören. Diese können sich als Alternative zu einem konfessionellen Religionsunterricht freiwillig anmelden.
- Am Beginn der 1. Religionsstunde der 1. Schulwoche sollen alle SchülerInnen mit röm.-kath. Religionsbekenntnis im Religionsunterricht anwesend sein. Sobald sie hier durch eine Kopie der Abmeldung den Nachweis erbringen, dass diese schon erfolgt ist, können sie den Unterricht sogleich wieder verlassen. Trifft das nicht zu, ist es erst möglich, dem Religionsunterricht nach Registrierung der Abmeldungen am Beginn der 2. Schulwoche fernzubleiben.